

11.  
Halb vor's Haus/  
und halb zur Banck zu  
schlachten / ist nicht  
nachgelassen.

Denen Fleischern und andern Bürgern soll nicht nachgelassen  
seyn / halb vor das Haus und halb vor die Banck zu schlachten / weils  
dergleichen mit allerhand Unterschleiff nach sich ziehet ; iedoch mögen  
wohl zwen oder mehr Fleischer ein Stück zur Banck / oder auch etliche  
Bürger oder andere Inwohner dergleichen mit einander zur Haus-  
Consumtion, gegen Erlegung der gesetzten Accise, schlachten.

12.  
Durch sein Gesinde  
unangemeldet schlach-  
ten zu lassen / ist ver-  
bothen.

Wer durch sein Gesinde / so bey dem Schlachten nicht herkom-  
men / schlachten läffet / und es nicht anmeldet / ist über die Wegnehmung  
des Stückes noch sonsten mit Nachdruck zu bestraffen.

13.  
Jung Vieh wird  
nur den ersten Som-  
mer über vor klein/  
nachgehends aber vor  
groß und alt geachtet.

Säuger / Lämmer / Zickelgen und Spann- Ferkel werden nur  
den ersten Sommer über und bis Michaelis vor klein / nachgehends aber  
vor groß und alt Vieh in seiner Art gehalten und veraccisiret ; welche  
aber außer der ordentlichen Zeit fallen / werden ein halb Jahr lang  
vor dergleichen geachtet.

14.  
Von kleinem Viehe/  
so bey dem Eingange ver-  
accisiret / wird weiter  
nichts entrichtet.

Wann auch von diesen Stücken / ingleichen von Gänsen / Wel-  
schen- und Calcutischen Hähnen und Hühnern / bey dem Eingange die  
gesetzte Accise entrichtet / so ist bey dem Schlachten weiter nichts zu fordern.

15.  
Jedwedem Fleischer  
passiret jährlich etwas  
zur Haus- Consum-  
tion.

Einem jedwedem Fleischer und Gast- Wirth werden jährlich  
vor sich und sein Haus ein Ochse und zwen Schweine zum Haus-  
Gebrauch / gegen Entrichtung der zum Haus- schlachten gesetzten Ac-  
cise, passiret.

## Über das IV. Capitel/ Von Victualien.

1.  
Welche Victualien/  
Händler nicht allein  
Parthey weise / sondern  
auch einzeln verkauf-  
fen / passiren vor keine  
Grossirer.

Wenn ein Kauffmann einige Victualien nicht allein Parthey-  
und Stück- sondern auch Pfund- Groschen- und Pfennig- weise ver-  
kauffet / so ist er vor keinen Grossirer zu halten / sondern muß alle Waa-  
ren durchgehends gleich andern Handels- Leuten vergeben.

2.  
Von der Losung ver-  
accisirter Victualien  
giebet der Handels-  
mann weiter nichts/  
der Käufer hingegen  
vom Thaler noch 3  
Pfennige.

Im Fall ein Victualien- Händler seine bereits bey dem Eingange  
veraccisirte Waaren an dem Orte seiner Wohnung / oder in andern  
Städten verkauffet / darff er von der Losung keine fernere Accise ab-  
statten / der Käufer und Consumente aber ist vom Thaler des Ein-  
kauffs 3 Pfennige auff's neue zu erlegen gehalten.

3.  
Butter / Käse / Milch  
und dergleichen von ei-  
genem bey der Stadt  
verhandenen Viehe ist  
zur Haus- Consumtion  
frey / was aber ver-  
kauft wird / zu verac-  
cisiren.

Was ein Bürger von seinem eigenen Viehe / davon er die mo-  
natliche Accise entrichtet / an Victualien / als Butter / Käse / Milch und  
dergleichen selbst verzehret / davon ist er zwar Accis frey ; wenn er aber  
was an andere darvon verkauffet / solches muß er bey Straffe der Con-  
fiscation nicht eher abfolgen lassen / bevor der Käufer die Accise erlegt /  
und darüber einen Zettel gelöst.

4.  
Die Fischer sind zu  
vereyden / daß sie bey dem  
Ausgange ieder Woche  
die

Alle in und vor denen Städten wohnende Fischer müssen der-  
gestalt verpflichtet werden / daß sie bey dem Ausgange ieder Woche das  
jenige / was sie an Fischen nach und nach gefangen / und entweder selbst  
verbraucht / oder an andere verkauffen / bey der Accis- Einnahme rich-  
tig